

Sitzung vom 29. September 1999

1798. Motion (Verursacherprinzip beim Mutterschaftsurlaub)

Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, und Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, haben am 14. Juni 1999 folgende Motion eingereicht:

Das Personalgesetz ist so anzupassen, dass der Kanton Zürich die Hälfte der Kosten für den Mutterschaftsurlaub übernimmt, wenn ein kantonaler Angestellter Vater wird. Damit soll der Kanton eine Vorbildfunktion übernehmen, mit dem Ziel, dass bis zur Einführung einer eidgenössischen Mutterschaftsversicherung die Kosten für den Mutterschaftsurlaub bei allen Anstellungsverhältnissen je hälftig zwischen dem Arbeitgeber des Vaters und dem Arbeitgeber der Mutter aufgeteilt werden.

Begründung:

Nach dem Nein zur Mutterschaftsversicherung ist klar, dass Frauen im gebärfähigen Alter auf dem Arbeitsmarkt weiterhin benachteiligt sind: Solange der Arbeitgeber die Kosten für den Erwerbsausfall selber versichern muss, nehmen viele Arbeitgeber die Anstellung einer Frau als finanzielles Risiko wahr.

Diese Diskriminierungsfalle kann aufgehoben werden, wenn auch der Arbeitgeber des Vaters für die Leistungen eines Mutterschaftsurlaubs zur Hälfte aufkommt. Kinder haben immer eine Mutter und einen Vater, und es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass die Lasten partnerschaftlich geteilt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Bettina Volland, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Erlass der Vollzugsbestimmungen zur Beamtenverordnung am 17. April 1991 (OS 51 S. 537ff.) wurde der Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen ausgedehnt. Der Kanton Zürich nimmt als Arbeitgeber somit seit nunmehr acht Jahren in dieser Frage eine Vorbildfunktion wahr. Am 13. Juni 1999 wurde eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung vom Volk abgelehnt. Tags darauf forderte der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Verankerung einer 14-wöchigen Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber im Obligationenrecht (NZZ vom 15. Juni 1999 Nr. 135 S. 15). Der Schweizerische Arbeitgeberverband schlägt allerdings gemäss NZZ vom 23. Juli 1999 (Nr. 168 S. 11) eine Revision des Art. 324a Abs. 3 OR vor, wonach nach der Niederkunft der Lohn zusätzlich für acht Wochen zu entrichten sei. Diese Verlautbarungen der Sozialpartner zeigen, wie weit die Forderungen auseinander liegen und welche Schwierigkeiten bis zu einer eventuellen Einführung einer eidgenössischen Mutterschaftsversicherung noch zu überwinden sind. Übereinstimmung herrscht vorerst einzig bei einem ab dem 1. Dienstjahr achtwöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Der Kanton Zürich bezahlt seinen weiblichen Angestellten auf jeden Fall nach der Niederkunft mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, ohne vorgängige Krankheit in den letzten zwei Wochen vor der Geburt sogar 16 Wochen. Mit der Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs wurde vor allem das sozialpolitische Ziel verfolgt, der jungen Mutter die Doppelrolle in Familie und Beruf zu erleichtern.

Mit der Motion wird die Übernahme der hälftigen Mutterschaftsurlaubskosten durch den Kanton verlangt, wenn der Vater des Kindes beim Kanton angestellt ist, die Mutter hingegen einen anderen Arbeitgeber hat. Die Übernahme der hälftigen Kosten des Mutterschaftsurlaubs für Partnerinnen von kantonalen Angestellten, die bei privaten Arbeitgebern beschäftigt sind, hätte nicht absehbare finanzielle Folgen und wäre bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons untragbar.

Mit der geforderten finanziellen Beteiligung des Kantons würden zudem einzelne private Arbeitgeber bevorzugt. All jene privaten Arbeitgeber, die Kosten infolge Mutterschaftsurlaub zu bezahlen haben, jedoch keine Arbeitnehmerinnen mit Partnern beim Kanton beschäftigen, wären benachteiligt, da ihnen niemand die Hälfte der anfallenden Kosten abnehmen

würde. Eine derartige Ungleichbehandlung, finanziert mit Steuergeldern, ist keinesfalls zu unterstützen.

Die Vorstellung, dass der Kanton im Gegenzug den Arbeitgeber eines Partners einer kantonalen Angestellten zur Übernahme der hälftigen Mutterschaftskosten verpflichten könnte, ist unrealistisch. Zudem würde sich auch die Frage stellen, wie denn mit ausserkantonalen und ausländischen Arbeitgebern von Partnerinnen kantonalen Angestellten zu verfahren wäre.

Schliesslich sei noch auf den Umstand verwiesen, dass die (biologische) Vaterschaft nicht in jedem Fall ohne weiteres feststellbar und zudem möglicherweise auch umstritten ist.

Aus den dargelegten Gründen ist die Verrechnung anfallender Lohnforderungen aus Mutterschaftsurlaub zwischen dem Kanton und allfälligen andern Arbeitgebern sowohl aus rechtlicher Sicht wie auch aus praktischen Überlegungen nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi